

2.3.1.3. Qualitätskomponenten nach Anlage 3 der OGewV

Die OGewV definiert in Anlage 3 sogenannte Qualitätskomponenten (QK). Sie werden in biologische, hydromorphologische sowie chemische und allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten unterteilt (Tabelle 2.2). Die Qualitätskomponente „Großalgen und Angiospermen“ bezieht sich nur auf die Übergangs- und Küstengewässer, nicht auf die Fließgewässer und Seen. Die Qualitätskomponente Fischfauna bezieht sich auf die Fließgewässer, Seen und Übergangsgewässer, nicht auf die Küstengewässer. Für die Küstengewässer der Flussgebietseinheit Schlei/Trave wird die Qualitätskomponente „Großalgen und Angiospermen“ verwendet, die Qualitätskomponente „Makrophyten/Phytobenthos“ jedoch nicht (BWP 2015: S. 80 f., OGewV: Anlage 4 – Tabelle 5). **Bei den Fließgewässern ist das Phytoplankton nur dann zu bestimmen, wenn es sich um planktondominierte Fließgewässer handelt.**

Tabelle 2.2 Übersicht der Qualitätskomponenten und der zugehörigen Parameter zur Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials in den Oberflächen- und Küstengewässern (aus Anlage 3 der OGewV). Rechts Spalten: F = Fließgewässer, S = Seen, Ü = Übergangsgewässer, K = Küstengewässer

Qualitätskomponenten- gruppe	Qualitätskomponente	Parameter	F	S	Ü	K
Biologische Qualitätskomponenten:						
Gewässerflora	Phytoplankton	Artenzusammensetzung, Biomasse	X	X	X	X
	Großalgen und Angiospermen	Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit			X	X
	Makrophyten/ Phytobenthos	Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit	X	X	X	
Gewässerfauna	Benthische wirbellose Fauna	Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit	X	X	X	X
	Fischfauna	Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit, Altersstruktur	X	X	X	
Hydromorphologische Qualitätskomponenten:						
	Wasserhaushalt	Abfluss und Abflussdynamik	X			
		Verbindung zu Grundwasserkörpern	X	X		
		Wasserstandsdynamik		X		
		Wassererneuerungszeit		X		
	Durchgängigkeit	–	X			

Qualitätskomponenten- gruppe	Qualitätskomponente	Parameter	F	S	Ü	K	
	Morphologie	Tiefen- und Breitenvariation	X				
		Tiefenvariation		X	X	X	
		Struktur und Substrat des Bodens	X			X	
		Menge, Struktur und Substrat des Bodens		X	X		
		Struktur der Uferzone	X	X			
		Struktur der Gezeitenzone			X	X	
	Tidenregime	Süßwasserzustrom			X		
		Seegangsbelastung			X	X	
		Richtung vorherrschender Strömungen				X	
Chemische Qualitätskomponenten:							
Flussgebietsspezifische Schadstoffe	synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen	Schadstoffe nach Anlage 6 der OGewV	X	X	X	X	
Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten:							
Allgemeine physikalisch- chemische Komponenten	Sichttiefe	Sichttiefe		X	X	X	
	Temperaturverhältnisse	Wassertemperatur	X	X	X	X	
	Sauerstoffhaushalt	Sauerstoffgehalt		X	X	X	X
		Sauerstoffsättigung		X	X	X	X
		TOC		X			
		BSB		X			
		Eisen		X			
	Salzgehalt	Chlorid		X	X	X	X
		Leitfähigkeit bei 25 °C		X		X	X
		Sulfat		X			
		Salinität				X	X

Qualitätskomponenten- gruppe	Qualitätskomponente	Parameter	F	S	Ü	K
Allgemeine physikalisch- chemische Komponenten	Versauerungszustand	pH-Wert	X	X		
		Säurekapazität Ks (bei versauerungsgefährdeten Gewässern)	X	X		
	Nährstoffverhältnisse (nach Anlage 7 der OGewV)	Gesamtphosphor	X	X	X	X
		Ortho-Phosphat- Phosphor	X	X	X	X
		Gesamtstickstoff	X	X	X	X
		Nitrat-Stickstoff	X	X	X	X
		Ammonium-Stickstoff	X	X	X	X
		Ammoniak-Stickstoff	X			
		Nitrit-Stickstoff	X			

Der ökologische Zustand wird in den Küstengewässer-Wasserkörpern außer dem Küstenmeer (vgl. Abschnitt 2.2.1.1) anhand der biologischen, hydromorphologischen sowie der chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen QK bewertet und in die fünf Klassen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ eingestuft. Innerhalb der QK sind die in der Tabelle 2.2 aufgeführten Bewertungsparameter maßgeblich für die Einstufung des ökologischen Zustands. Der chemische Zustand wird in allen Küstengewässer-Wasserkörpern anhand der Anlage 8 der OGewV bewertet (vgl. Abschnitt 2.2.1.1) und als „gut“ oder „nicht gut“ eingestuft. In [Abschnitt 5.6](#) sind separate Abschnitte für die Auswirkungsprognosen des ökologischen und des chemischen Zustands vorhanden.

2.3.1.4. Bewertungselemente des Grundwassers

Die Grundwasserverordnung (GrwV) definiert in § 4 den mengenmäßigen Grundwasserzustand. Dieser ist entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ einzustufen. § 5 der GrwV definiert den chemischen Grundwasserzustand anhand von Schwellenwerten einzelner Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die in der Anlage 2 der GrwV angegeben sind (sofern die Schwellenwerte nicht unterhalb der Hintergrundwerte liegen). Der chemische Zustand wird als „gut“ oder „nicht gut“ eingestuft.